REVJER
AGD ST.GALLEN

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen "RevierJagd St.Gallen", in der Folge RJSG genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Sitz und Gerichtsstand des Vereins befinden sich am Wohnort des Präsidenten.

Artikel 2 **Zweck und Aufgaben**

RJSG versteht sich als Dachorganisation der St.Galler Jagd und nimmt insbesondere die jagdpolitische Interessenvertretung der St.Galler Jägervereine und deren Mitglieder wahr.

RJSG gewährleistet die Kontakte zu JagdSchweiz, den Jagdorganisationen der Nachbarkantone und des angrenzenden Auslands.

RJSG führt jährlich die kantonalen Hundeprüfungen durch und unterstützt die Jägervereine in deren Aus- und Weiterbildungsaktivitäten sowie deren Kommunikation gegenüber Mitgliedern, Behörden und Öffentlichkeit.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 **Mitglieder**

Mitglieder von RJSG sind die fünf St.Galler Jägervereine

- St.Gallischer Jägerverein Hubertus;
- Jägerverein See & Gaster;
- Jägervereinigung Sarganserland;
- Jägerverein Toggenburg;
- Werdenberger Jägervereinigung.

III. Organisation

Artikel 4 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

IV. Delegiertenversammlung

Artikel 5 Bedeutung, Einberufung, Teilnehmer

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ. Sie findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Auf Antrag von zwei Mitgliedern oder nach Beschluss des Präsidiums kann jederzeit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder unter Angabe der Traktanden, mindestens zehn Tage vor der Versammlung.

Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer neuen Delegiertenversammlung. Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind bis 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Jägervereine haben je 50 Mitglieder Anspruch auf einen Delegierten, mindestens aber auf vier Delegierte. Die Berechnung der Zahl der Delegierten erfolgt auf derjenigen im Vorjahr gemeldeten beitragspflichtigen Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes haben an der Delegiertenversammlung ebenfalls je eine Stimme. Die Delegierten werden von den Jägervereinen bestimmt.

Artikel 6 Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Revisionsberichtes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten aus dem Kreis des Präsidiums sowie der frei gewählten Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Budgets;
- Festlegung des Mitgliederbeitrages;
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- Revision der Verbandsstatuten.

Artikel 7 Beschlüsse

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Die Delegierten und die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten kein qualifiziertes Mehr verlangen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr

der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen hat der Präsident den Stichentscheid.

V. Vorstand

Artikel 8 Bedeutung, Zusammensetzung, Wahl

Der Vorstand gliedert sich in ein Präsidium und den Gesamtvorstand.

Das Präsidium setzt sich aus den Präsidenten der Jägervereine zusammen und ist das geschäftsführende Organ von RJSG.

Dem Gesamtvorstand gehören nebst dem Präsidium die von der Delegiertenversammlung frei gewählten Mitglieder an, die in der Regel ein Ressort führen.

Die Präsidenten der Jägervereine gehören dem Vorstand von Amtes wegen an. Die übrigen Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident und der Vizepräsident werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 9 Zuständigkeiten

Dem Präsidium obliegen alle Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen übertragen sind. Dazu gehören insbesondere:

- Führung der Vereinsgeschäfte;
- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Vertretung der Jägerschaft in der Jagdkommission;
- Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
- Bestimmung von Kommissionen und Arbeitsgruppen zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben;
- Wahl der Vertreter in andere Organisationen.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes unterstützen das Präsidium in der operativen Vereinsführung. Für besondere Aufgaben werden Fachressorts gebildet.

Artikel 10 Vertretung

Das Präsidium vertritt den Verein gegen aussen.

Die Mitglieder des Präsidiums zeichnen kollektiv zu zweien. Der Kassier ist in finanziellen Belangen ebenfalls kollektiv zu zweien unterschriftsberechtigt.

VI. Revisionsstelle

Artikel 11 Aufgaben, Zusammensetzung, Wahl

Die Revisionsstelle prüft die Geschäftsführung und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht. Der schriftliche Revisionsbericht mit Antrag ist von mindestens zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.

Die Revisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

VII. Fachkommissionen und Projektgruppen

Artikel 12 Aufgaben, Zusammensetzung

Das Präsidium kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Kommissionen oder Projektgruppen einsetzen.

Diese haben gegenüber dem Präsidium beratende Funktion. Den Kommissionen können Kompetenzen übertragen werden. In der Regel werden sie von einem Vorstandsmitglied geführt und setzen sich aus Mitgliedern der Jägervereine zusammen.

VIII. Finanzen

Artikel 13 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch die Mitglieder. Der Jahresbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

Artikel 14 Haftung

Für Verbindlichkeiten von RJSG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf die Höhe des Jahresbeitrages beschränkt.

Artikel 15 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

REVJER
AGD ST.GALLEN

IX. Änderung der Statuten

Artikel 16 **Vorgehen, Beschlussfassung**

Anträge zur Änderung der Statuten sind mit der Einladung zur Delegiertenversammlung schriftlich zuzustellen.

Änderungen der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

X. Auflösung des Vereins

Artikel 17 **Beschlussfassung**

Für die Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten, die zusammen mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten repräsentieren müssen.

Artikel 18 **Vereinsvermögen**

Das aus der Liquidation des Verbandes verbleibende Vermögen ist auf die Mitglieder gemäss Verteilschlüssel der letzten Beitragsrechnung aufzuteilen.

XI. Schlussbestimmungen

Artikel 19 **Genehmigung**

Die vorstehenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 24. März 2017 in Uznach genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 3. November 1995 mit Änderungen vom 19. Juni 1998 und vom 25. April 2003.

Uznach, 24. März 2017

Der Präsident:
Rolf Domenig

Der Sekretär:
Markus Zimmermann